



## **Vorlage**

Nr.: 0232/2005  
öffentlich

## **Neuregelung der sog. Überhanggruppenfinanzierung der Kindertageseinrichtungen in kath. Trägerschaft**

### **Beratungsfolge**

29.11.2005	Ausschuss für Kinder und Jugendliche	Beratung
15.12.2005	Rat der Stadt Beckum	Entscheidung

### **Erläuterung und Begründung sowie haushaltsrechtliche Beurteilung**

Zwischen der Stadt Beckum und den katholischen Kirchengemeinden bestehen zwei Vereinbarungen über übergesetzliche Zuschüsse.

1. Überhanggruppen
2. Trägeranteil St. Sebastian (100%)

Zusätzlich gibt es Ratsbeschlüsse zur Übernahme von Trägeranteilen der Betriebskosten für die Tageseinrichtungen

1. Don Bosco (50%)
2. 3. Gruppe Kindergarten Hellbach (100%)

Die Vereinbarung „Überhanggruppen“ vom 25. Januar 1996 (Beschluss des Rates der Stadt Beckum vom 13.07.1995) ist von den Kath. Kirchengemeinden zum 31.12.2005, mit dem Ziel eine veränderte Vereinbarung abzuschließen, gekündigt worden.

Ziele des Bistums Münster und der kath. Kirchengemeinden sind:

1. Entlastung des Kirchenhaushalts
2. Änderung der Berechnungsbasis für die „Überhanggruppen“ von einer Kindergartengruppe für 1200 Katholiken auf 1500 Katholiken
3. Vereinheitlichung der Regelungen auf Bistumsebene

Die angestrebten Änderungen bedeuten Mehraufwendungen von ca. **112.500 €** jährlich, mit steigender Tendenz.

Am 31.08.2005 fand im Rathaus ein Erörterungsgespräch zwischen Vertretern des Bistums Münster, der kath. Kirchengemeinden aus Beckum und der Stadtverwaltung Beckum statt.

Ergebnis der Verhandlungen ist der im Beschlussvorschlag enthaltene Vereinbarungsentwurf.

Die durch die Vereinbarung entstehenden Mehrkosten sollen – einvernehmlich mit den kath. Kirchengemeinden St. Stephanus und St. Martin – durch Gruppenschließungen in den Einrichtungen Kindergarten St. Stephanus und Kindergarten St. Martin aufgefangen werden. Beide Einrichtungen werden dann mit drei Gruppen weitergeführt.

## Beschlussvorschlag

Die Verwaltung wird beauftragt die nachfolgende Vereinbarung zur Finanzierung der sog. Überhanggruppen in katholischer Trägerschaft mit den kath. Kirchengemeinden in der Stadt Beckum abzuschließen:

### **„Vereinbarung**

#### **zwischen der Stadt Beckum und den Kath. Kirchengemeinden St. Joseph, Liebfrauen, St. Martin, St. Pankratius und St. Stephanus**

### **§ 1**

Die katholischen Kirchengemeinden in Beckum unterhalten z. Z. 11 Kindergärten mit insgesamt 34 Kindergartengruppen, davon werden in der Einrichtung Don Bosco drei als Tagesstättengruppen geführt, darüber hinaus ist beabsichtigt im Kindergarten Marien noch im laufenden Kindergarten-Jahr 2005/2006 eine Regelgruppe in eine Schwerpunktgruppe mit Tagesstättenbetrieb umzuwandeln. Die zu 100 % von der Stadt Beckum finanzierten 3 Gruppen im Kindergarten St. Sebastian sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.

Von dem Gesamtbestand entfallen unter Zugrundelegung des Berechnungsmaßstabes 1.500 Katholiken mit Hauptwohnsitz in Beckum = eine Kindergartengruppe

z. Z. 15,5 Gruppen auf die kirchliche Grundversorgung.

Diese z. Z. 15,5 Gruppen werden durch Einbeziehung in das kirchliche Schlüsselzuweisungsverfahren hinsichtlich des gesetzlichen Trägeranteils der Betriebskosten (§§ 16 u. 18 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder vom 29. Oktober 1991 i. d. F. v. 16. Dezember 1998 – GTK – sowie §§ 1,2 u. 4 der Verordnung zur Regelung der Gruppenstärke und über die Betriebskosten nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder –BKVO – vom 11. März 1994 i. d. F. vom 17. Dezember 1998) vom Bistum und von den Kirchengemeinden voll finanziert.

Die über die so ermittelte Anzahl hinausgehenden Gruppen (z. Z. 18,5) werden als Überhanggruppen bezeichnet.

Die Anzahl der Überhanggruppen wird vom Bistum jährlich neu ermittelt. Dabei wird die Bestandsausgabe des Kirchlichen Meldewesens für das erste Halbjahr des laufenden Haushaltsjahres zu Grunde gelegt.

### **§ 2**

Zur Finanzierung des Trägeranteils der Betriebskosten (§§ 16 u. 18 GTK sowie §§ 1,2 u. 4 BKVO) gewährt die Stadt Beckum den katholischen Kirchengemeinden ab dem 01.01.2006 einen Zuschuss in Höhe des gesetzlichen Trägeranteils, mindestens jedoch den Betrag in Höhe eines von der bischöflichen Behörde jährlich ermittelten Durchschnittswertes von zur Zeit 18.700 €/Gruppe. Bei der Berechnung dieses Durchschnittswertes ist vom Rechnungsergebnis aller im Bistum Münster vorgehaltenen Gruppen des abgelaufenen Haushaltsjahres auszugehen.

### § 3

Die Höhe des Zuschusses nach § 2 dieser Vereinbarung wird durch die jährliche Betriebskostenabrechnung gem. § 23 GTK bestimmt. Er wird in vier gleichen Raten jeweils zum 10. Februar, 10. Mai, 10. August und 10. November auf das Kassengemeinschaftskonto der Zentralrendantur der kath. Kirchengemeinden in Beckum bei der Darlehnskasse Münster Nr. 3 884 200 (BLZ: 400 602 65) überwiesen.

### § 4

Die katholischen Kirchengemeinden verpflichten sich, die in Beckum betriebenen kirchlichen Kindergärten im Rahmen des GTK und der BKVO in der jeweils gültigen Fassung sowie des Statutes für Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Münster – nrw.-Teil – vom 26. November 1992 zu führen.

Hierbei ist eine sachgebotene personelle und sächliche Ausstattung der Kindergärten entsprechend der Vereinbarung über die Eignungsvoraussetzungen der in Tageseinrichtungen für Kinder tätigen Kräfte und der Betriebskostenverordnung in der jeweils gültigen Fassung sicherzustellen.

Die katholischen Kirchengemeinden versichern, dass die Aufnahme von angemeldeten Kindern in die Kindergärten in der Regel nach dem Lebensalter und nach sozialen Gesichtspunkten erfolgen wird. Vom Jugendamt gemeldete Notfälle werden vorrangig berücksichtigt.

### § 5

Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2006 in Kraft und gilt zunächst bis zum 31.12.2006. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern sie nicht durch die Stadt Beckum oder durch die kath. Kirchengemeinden insgesamt mit sechsmonatiger Frist gekündigt wird. Diese Kündigung bedarf für die Kirchengemeinden der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

Beckum, den

Für die Stadt Beckum

\_\_\_\_\_  
(Bürgermeister)

Für die kath. Kirchengemeinde  
St. Joseph

Für die kath. Kirchengemeinde  
Liebfrauen

\_\_\_\_\_  
des Kirchenvorstandes)

\_\_\_\_\_  
(Vorsitzender des Kirchenvorstandes)

(Vorsitzender

\_\_\_\_\_  
(Kirchenvorstandsmitglied)

\_\_\_\_\_  
(Kirchenvorstandsmitglied)

\_\_\_\_\_  
(Kirchenvorstandsmitglied)

\_\_\_\_\_  
(Kirchenvorstandsmitglied)

Für die kath. Kirchengemeinde  
St. Martin

Für die kath. Kirchengemeinde  
St. Pankratius

\_\_\_\_\_  
Vorsitzender des Kirchenvorstandes

\_\_\_\_\_  
Vorsitzender des Kirchenvorstandes

\_\_\_\_\_  
(Kirchenvorstandsmitglied)

\_\_\_\_\_  
(Kirchenvorstandsmitglied)

---

(Kirchenvorstandsmitglied)

---

(Kirchenvorstandsmitglied)

Für die kath. Kirchengemeinde  
St. Stephanus

---

Vorsitzender des Kirchenvorstandes

---

(Kirchenvorstandsmitglied)

---

(Kirchenvorstandsmitglied)“

(Anmerkung: Das § 4 Abs.1 der Vereinbarung genannte Statut kann aufgrund des Datenformates nur in der Anlage und nicht im Beschlussentwurf dargestellt werden. Das Statut ist inhaltlich nicht verhandelbar)

## Anlagen

Statut für die kath. Tageseinrichtungen im Bistum Münster (NRW-Teil)

(Das Statut ist Teil der Vereinbarung (§4 Abs.1) kann aber aufgrund des Datenformates nur in der Anlage und nicht im Beschlussentwurf dargestellt werden.)